

Synopse zur Änderung der NÖ GO 1973

Grundsätzliches:

(Stellungnahme LAD1-VD)

Wir dürfen nochmals darauf hinweisen, dass die alte deutsche Rechtschreibung zu verwenden wäre (vgl. Z. 9, Z. 10 und Z. 12 des Entwurfs).

Dieser Hinweis wurde berücksichtigt.

Zu § 20 Abs.1 zweiter Satz:

(Stellungnahme LAD1-VD)

Der vorgesehene Einschub in § 20 Abs. 1 zweiter Satz erscheint im Hinblick auf das Binnenzitat des § 94 im § 20 Abs. 2 entbehrlich.

Dieser Anregung wurde nicht Folge geleistet, da bei der nunmehr gewählten Differenzierung zwischen Wahl- und Funktionsperiode bei einer Auflösung des Gemeinderates die Funktionsperiode des Gemeinderates nicht mit der Angelobung der neugewählten Mitglieder endet, sondern mit der Auflösung des Gemeinderates.

Zu § 20:

Stellungnahme Verband NÖ Gemeindevertreter der Österreichischen Volkspartei:

Der Begriff „Funktionsperiode“ ist im Zusammenhang mit § 20 insofern nicht zutreffend, da es – im Fall von Neuwahlen – auch während des Zeitraumes von 5 Jahren durchaus mehrere Funktionsperioden geben kann. Gemeint sein kann wohl nur die Wahlperiode bezogen auf die allgemeinen Gemeinderatswahlen. Es wird daher vorgeschlagen, den Begriff „Funktionsperiode“ durch den Begriff „Wahlperiode“ zu ersetzen.

Darüber hinaus wird angeregt, die Erläuterungen systematisch richtig zu Z.13 (§ 97 Abs.1) zu verschieben.

Diese Anregungen wurden aufgegriffen. Es wird aufgrund der genannten Argumente nunmehr zwischen Wahl- und Funktionsperiode unterschieden. Ebenso werden die Erläuterungen unter der richtigen Ziffer genannt.

Landtag von Niederösterreich
Landtagsdirektion

Eing.: 30.05.2001

zu Ltg.-**766/G-12/2-2001**

Ko-Ausschuss

Stellungnahme der Arbeitsgemeinschaft der Stadtamtsdirektoren:

Auch die neuen Bestimmungen sind, wie aber auch die bisherigen, nicht ganz klar. Es wird von der Angelobung neu gewählter Gemeinderatsmitglieder gesprochen. Das deutet auf alle hin. Solche, die bei der konstituierenden Sitzung fehlen, sind aber noch nicht abgelobt.

Diese Anregung wurde nicht umgesetzt, da § 97 Abs.1 (neu) zu entnehmen ist, dass in der konstituierenden Gemeinderatssitzung lediglich die anwesenden Gemeinderäte anzugeloben sind.

Zu § 35 Z.22 lit.f:

Stellungnahme LAD1-VD:

Da § 35 Z. 22 lit. f mehrere Beistriche enthält, wäre die Änderungsanordnung klarzustellen.

Der hier aufgezeigte Mangel wurde korrigiert.

Zu § 35 Z.22 lit.h:

Stellungnahme der Arbeitsgemeinschaft der Stadtamtsdirektoren:

Enthält für den Abschluss von Bestandsverträgen die Zuständigkeit des Gemeinderates. Für eine effiziente Verwaltung ist es oft wichtig, dass Bestandsverträge, besonders bei Wohnungsvermietungen und in wirtschaftlichen Unternehmungen kurzfristig abgeschlossen werden können. Es sollte daher diese Zuständigkeit für den Gemeindevorstand vorgesehen werden.

Aufgrund der bestehenden Rechtslage gibt es ohnehin die Möglichkeit, dass der Gemeinderat Richtlinien für den Abschluss oder die Auflösung von Bestandsverträgen beschließt und danach der Gemeindevorstand (Stadtrat) für den einzelnen Vertragsabschluss zuständig ist. Die Anregung wurde daher nicht umgesetzt.

Zu § 36 Abs.2:

Stellungnahme Arbeitsgemeinschaft der Stadtamtsdirektoren (Stadtgemeinde Baden):

§ 36 Abs.2 der NÖ Gemeindeordnung 1973 behält dem Gemeindevorstand (Stadtrat) unter anderem insbesondere den Erwerb und die Veräußerung beweglicher Sachen sowie die Vergabe von Leistungen vor, wenn der Wert in der Gesamtabrechnung oder bei regelmäßig wiederkehrenden Vergaben der Jahresbetrag bei Vorhaben des ordentlichen Haushaltes 0,5 % der Einnahmen des ordentlichen Haushaltes höchstens jedoch ATS 500.000,-- und bei Vorhaben des außerordentlichen Haushaltes 10 % des hierfür vorgesehenen Vorhabensbetrages nicht übersteigt. Dazu ist generell anzumerken, dass diese Bestimmung primär auf kleinere Gemeinden abstellt und daher wünschenswert wäre, wenn die Höchstgrenze von ATS 500.000,-- keine starre, sondern eine variable Größe zum Gesamtvolumen des ordentlichen Haushaltes einer Gemeinde darstellen würde. Bei einer Größe der Gemeinde wie sie die Stadtgemeinde Baden aufweist, stellt diese Höchstgrenze lediglich 0,3 % des ordentlichen Haushaltes dar und müssen deshalb sehr viele Angelegenheiten durch den Gemeinderat behandelt werden.

Diese Anregung wurde nicht aufgegriffen, da auch bei großen Gemeinden, wie der Stadtgemeinde Baden, ein Betrag von mehr als einer halben Million Schilling eine Größe darstellt, die es notwendig erscheinen läßt, dass die Angelegenheit im Gemeinderat einer Beschlussfassung zugeführt wird.

Zu § 36 Abs.2 Z.2:

Stellungnahme der Arbeitsgemeinschaft der Stadtamtsdirektoren:

Hier ist die Zuständigkeit des Gemeindevorstandes für den Erwerb und die Veräußerung beweglicher Sachen sowie die Vergabe von Leistungen des außerordentlichen Voranschlags, wenn 10% des Vorhabensbetrages nicht überschritten werden, vorgesehen. Einerseits könnte man der Ansicht sein, dass 10% vom Jahresvoranschlag maßgeblich sind (buchhalterische Betrachtung), das ergibt die Zuständigkeit des Gemeindevorstandes. Bei Berechnung nach dem Gesamtfinanzierungsbedarf, also bei gesamtwirtschaftlicher Betrachtungsweise, ergibt sich die Zuständigkeit des Gemeinderates. Die Stadtgemeinde Schwechat geht von den Gesamtkosten aus, was auch durch die Vorschrift der mittelfristigen Finanzplanung bekräftigt wird. Die aufgezeigte Problematik scheint eine gesetzliche Klarstellung zu erfordern.

Schließlich wird der bereits im Zusammenhang mit der Stellungnahme zur Kassen- und Buchhaltungsverordnung vorgebrachte Hinweis auf die Neuregelung überholter Bestimmungen über den Kassenverwalter hingewiesen. Dabei sei neuerlich darauf

hingewiesen, dass die Regelungen über den Begriff „Laufende Verwaltung“ noch immer unbefriedigend sind.

Da die gesetzliche Formulierung vor dem Hintergrund der sich aus der Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung ergebenden Grundsätze hinreichend klar ist, erscheint eine Novellierung im Sinne des obigen Vorschlages nicht erforderlich. Aufgrund des Einjährigkeitsprinzips kann immer nur von dem im Voranschlag vorgesehenen Vorhabensbetrag ausgegangen werden. Aufgrund der Vielfältigkeit der in der Praxis auftretenden Fälle ist auch eine präzisere und somit kasuistischere Definition des Begriffs „laufende Verwaltung“ nicht möglich.

Zu § 36 Abs.2 Z.4:

Stellungnahme der Arbeitsgemeinschaft der Stadtamtsdirektoren:

Im § 36 Abs.2 Z.4 sollte die angefügte Wortfolge „sowie die Vergabe von Leistungen (Herstellungen, Anschaffungen, Lieferungen und Arbeiten) zur Durchführung solcher Bauvorhaben“ lauten, damit ein Gleichklang zu § 35 Z.22 lit.f hergestellt wird. Eleganter wäre allerdings, die vorgesehene umfassende Ausdrucksweise dieser Z.3 auch in § 35 Z.22 lit.f zu verwenden.

Diese Anregung wurde dadurch aufgegriffen, indem die Bestimmung des § 36 Abs.2 Z.4 klarer formuliert wurde.

Zu § 38 Abs.1 Z.1:

(Stellungnahme LAD1-VD):

Im Hinblick auf die Textierung stellt sich die Frage, was mit nicht hinreichend bestimmten und einen eindeutigen Vollzug gewährleistenden Richtlinien zu geschehen hat.

Aufgrund dieser Anregung erfolgten zusätzliche erläuternde Bemerkungen.

Zu § 38 Abs.1 Z.1:

Stellungnahme Arbeitsgemeinschaft der Stadtamtsdirektoren (Stadtgemeinde Zwettl):

Die Klarstellung, dass der Vollzug von Richtlinien in die Kompetenz des Bürgermeisters fällt, wenn die Richtlinien hinreichend bestimmt sind, ist grundsätzlich zu begrüßen. Es ist aber darauf hinzuweisen, dass § 35 Z. 22 lit. h) für Bestandverträge die Regelung vorsieht, dass in den Richtlinien ihr Abschluss oder ihre Auflösung dem Gemeindevorstand vorbehalten sein kann; diese Bestimmung tritt nun in Widerspruch zu der zwingenden neuen Regelung, die dem Bürgermeister die Vollzugskompetenz zuweist. (lex specialis ?) Offen ist auch weiterhin die Frage, wem der Vollzug von Richtlinien zukommt, wenn diese einen Ermessensspielraum beinhalten. Obliegt er zufolge der Generalklausel des § 36 Abs. 1 dem Gemeindevorstand ? Eine diesbezügliche Klarstellung wäre wünschenswert.

Aufgrund dieser Anregung erfolgten zusätzliche erläuternde Bemerkungen.

Stellungnahme Verband NÖ Gemeindevertreter der Österreichischen Volkspartei:

In den Erläuternden Bemerkungen bedarf es einer eindeutigen Klarstellung, daß die Vollziehung unbestimmter Richtlinien, die keinen eindeutigen Vollzug gewährleisten, im Rahmen der Generalkompetenz dem Gemeindevorstand zukommen.

Aufgrund dieser Anregung erfolgten zusätzliche erläuternde Bemerkungen.

Zu § 45 Abs.3:

Stellungnahme der Arbeitsgemeinschaft der Stadtamtsdirektoren:

Der einzufügende Satz sollte wie folgt ergänzt werden: „ ..., wenn das Mitglied des Gemeinderates dieser Übertragungsart nachweislich zugestimmt hat“

Diese Anregung wurde vollinhaltlich umgesetzt.

Zu § 45 Abs.3 vorletzter Satz:

(Stellungnahme LAD1-VD):

Die Regelung, dass eine Zustellung zu eigenen Händen nicht erforderlich ist, erscheint entbehrlich.

Diese Anregung wurde nicht umgesetzt, da durch diese eindeutige Bestimmung in der Praxis Rechtsunsicherheiten vermieden werden sollen. Es soll demnach für den Gesetzesanwender in der kommunalen Praxis klar sein, dass eine Zustellung zu eigenen Händen nicht erforderlich ist.

Zu § 45 Abs.3 vorletzter Satz:

Stellungnahme LAD1-VD:

Die Worte „in der Fassung“ wären auseinander zu schreiben. Im Wort „erforderlich“ fehlt einmal der Buchstabe „r“.

Die aufgezeigten Mängel wurden behoben.

Stellungnahme Verband NÖ Gemeindevertreter der Österreichischen Volkspartei:

Anstelle von „inderFassung“ muß es „in der Fassung“ und anstelle von „erforderlich“ „erforderlich“ lauten.

Die aufgezeigten Mängel wurden behoben.

Zu § 46 Abs.3:

Stellungnahme Arbeitsgemeinschaft der Stadtamtsdirektoren (Stadtgemeinde Baden):

Die geltende NÖ Gemeindeordnung sieht in ihrem § 46 Abs.3 vor, dass Gegenstände, die nicht in die Tagesordnung aufgenommen sind, nur dann behandelt werden können, wenn der Gemeinderat hiezu seine Zustimmung gibt. Solche Anträge (Dringlichkeitsanträge) kann jedes Mitglied des Gemeinderates schriftlich und mit einer Begründung versehen vor Beginn der Sitzung einbringen. Der Antragsteller hat das Recht, seinen Antrag im Gemeinderat zu verlesen. Der Gemeinderat beschließt hierüber sofort ohne Beratung. Der Vorsitzende hat nach Zuerkennung der Dringlichkeit vor Eingehen in die Tagesordnung bekanntzugeben, nach welchem Verhandlungsgegenstand diese Angelegenheit inhaltlich behandelt wird.

Durch die Anzahl an Dringlichkeitsanträgen und die Dauer der Verlesung am Beginn der Sitzung kann die Behandlung der an sich festgesetzten und den Gemeinderatsmitgliedern mitgeteilten Tagesordnungspunkte wesentlich verzögert werden und besteht die Möglichkeit, Dringlichkeitsanträge als politisches Instrument zu missbrauchen.

Es wird daher angeregt, § 46 Abs.3 NÖ GO dahingehend zu ändern, dass zwar Anträge zu Beginn der Sitzung einzubringen sind, die Entscheidung über den Zeitpunkt der Abstimmung über die Dringlichkeit und der inhaltlichen Behandlung dem Vorsitzenden der Gemeinderatssitzung im Rahmen seiner Leitungskompetenz überlassen bleibt.

Diese Anregung wurde nicht aufgegriffen, da es nicht zweckmäßig erscheint, dem Bürgermeister allein die Entscheidung zu überlassen, ob Dringlichkeitsanträge behandelt werden oder nicht.

Zu § 53 Abs.1 Z.5:

Stellungnahme Arbeitsgemeinschaft der Stadtamtsdirektoren (Stadtgemeinde Baden):

Über jede Sitzung des Gemeinderates, Stadtrates und der Gemeinderatsausschüsse ist eine Verhandlungsschrift zu führen. Das Sitzungsprotokoll hat gemäß § 53 Abs.1 Z.5 NÖ GO u.a. die Gegenstimmen und die Stimmenthaltungen der Abstimmung namentlich zu enthalten.

Bei einem Gemeinderat in der Größenordnung jenes der Stadtgemeinde Baden mit 41 Mitgliedern verursacht das namentliche Festhalten der Gegenstimmen bzw. Stimmenthaltungen mitunter einen großen Aufwand und führt dies zu erheblichen Verzögerungen, obwohl sowohl die Zustimmung als auch die Ablehnung eines Antrages meist auch ohne namentliches Festhalten der Gegenstimmen leicht feststellbar wäre. Die gesetzliche Verpflichtung zum Festhalten der Gegenstimmen bzw. Stimmenthaltungen sollte daher entfallen, wobei dies einer freiwilligen Handhabung nicht entgegensteht.

Es wird daher die Streichung des letzten Satzes des § 53 Abs.1 Z.5 NÖ GO angeregt.

Diese Anregung wurde nicht aufgegriffen, da – wie dem Motivenbericht zur Gemeindeordnungsnovelle LGBl. 1000-10 zu entnehmen ist – gewichtige Gründe für das namentliche Anführen der Gegenstimmen und Stimmenthaltungen vorliegen.

Zu § 54 Abs.2:

Stellungnahme Verband NÖ Gemeindevertreter der Österreichischen Volkspartei:

Unabhängig von dem versendeten Gesetzesentwurf erlauben wir uns, folgende Anregung zu erstatten:

Zu dieser Bestimmung wird angeregt, anstelle der Formulierung „in die nächste Gemeinderatssitzung“ die Formulierung „in die nächste Sitzung“ aufzunehmen. Im Satz nach dem Strichpunkt muß ebenfalls das Wort „Gemeinderat“ durch das Wort „Kollegialorgan“ ersetzt werden.

Diese Anregungen wurden vollinhaltlich aufgegriffen.

Zu § 56 Abs.1:

Stellungnahme Verband NÖ Gemeindevertreter der Österreichischen Volkspartei:

Im neu eingefügten 2.Satz sollte nach dem Wort „Bürgermeisters“ durch einen Klammerausdruck ein Verweis auf § 27 erfolgen.

Diese Anregung wurde vollinhaltlich umgesetzt.

Zu § 60 Abs.1 zweiter Satz:

Stellungnahme Arbeitsgemeinschaft der Stadtamtsdirektoren (Stadtgemeinde Zwettl):

Auch hier ist die Klarstellung, dass dem Gemeinderat nach wie vor oberbehördliche Befugnisse zukommen, zu begrüßen; für den nicht rechtskundigen Anwender wird es allerdings mangels entsprechender Determinierung mühsam sein, diese Befugnisse zu erkennen, weshalb eine Verdeutlichung empfehlenswert wäre. Denkbar wäre eine Anknüpfung an den im AVG verwendeten Begriff „sachlich in Betracht kommende Oberbehörde“, womit auch die Verbindung zu den in Frage kommenden verfahrensgesetzlichen Bestimmungen hergestellt wäre und eine deutliche Abgrenzung zu der „im Instanzenzug übergeordneten Behörde“ geschaffen wäre. Der in der Novelle einzufügende Satz könnte etwa lauten:

„Der Gemeindevorstand und in weiterer Folge der Gemeinderat üben die in den verfahrensgesetzlichen Bestimmungen vorgesehenen Befugnisse der sachlich in Betracht kommenden Oberbehörde aus.“

Auf Grund dieser Anregung wurden die Bestimmungen des § 60 einer klareren Formulierung zugeführt.

Stellungnahme Verband NÖ Gemeindevertreter der Österreichischen Volkspartei:

Die vorgeschlagene Formulierung läßt den Schluß zu, daß es bei der Ausübung der oberbehördlichen Befugnisse eine Art Instanzenzug gibt. Da dies unseres Erachtens nach begrifflich unmöglich ist, bedürfte es einer diesbezüglichen Klarstellung.

Auf Grund dieser Anregung wurden die Bestimmungen des § 60 einer klareren Formulierung zugeführt.

Zu § 96:

(Stellungnahme LAD1-VD):

In den Erläuterungen wird zwar der Regelungszweck der Z. 12 dargelegt, dennoch erscheint die Regelung entbehrlich.

Zu § 96 Abs.5 (neu):

Stellungnahme Verband NÖ Gemeindevertreter der Österreichischen Volkspartei:

Die vorgeschlagene Formulierung würde etwa die Vornahme von Bestellungen und Entsendungen oder die Festlegung der Anzahl der Ausschüsse verhindern. Es wird daher vorgeschlagen, die Bestimmung wie folgt zu formulieren:

„In der konstituierenden Gemeinderatssitzung können nur Wahlen, Bestellungen und Entsendungen vorgenommen sowie die im V.Hauptstück genannten Beschlüsse gefaßt werden.“

Diesbezügliche Erläuterungen – insbesondere im Hinblick darauf, welche Bestellungen und Entsendungen in Frage kommen - werden angeregt.

Auf Grund dieser Anregung wurde die gegenständliche Bestimmung einer klareren Formulierung zugeführt.

Stellungnahme der Arbeitsgemeinschaft der Stadtamtsdirektoren (Stadtgemeinde Schwechat):

Der neue Absatz 5 wird von der Stadtgemeinde Schwechat für nicht zweckmäßig erachtet. Traditioneller Weise werden in Schwechat in einer konstituierenden Sitzung neben den Wahlen auch einige andere wichtige Beschlüsse z.B. Bestellung des Umweltgemeinderates und Bestellung von Mitgliedern der Disziplinarkommission gefasst. Wir sehen keinen Grund von dieser sich bisher sehr bewährten Praxis abgehen zu müssen.

Auf Grund dieser Anregung wurde eine Formulierung der gegenständlichen Bestimmung gewählt, die auch etwa die Bestellung des Umweltgemeinderates und von Mitgliedern der Disziplinarkommission ermöglicht.

Stellungnahme der Arbeitsgemeinschaft der Stadtamtsdirektoren:

Der vorgesehene Text verbietet Beschlüsse nach § 30 (Gemeinderatsausschüsse) bei der konstituierenden Sitzung. Bei fast allen Gemeinden ist es üblich, dass bei der konstituierenden Sitzung die Zahl der Gemeinderatsausschüsse und ihr Wirkungsbereich festgelegt wird, und dass auch die Mitglieder gewählt werden.

Auf Grund dieser Anregung wurde eine Formulierung gewählt, die es ermöglicht dass in der konstituierenden Sitzung sehr wohl Beschlüsse über die Zahl der Gemeinderatsausschüsse und deren Wirkungskreis gefasst und deren Mitglieder gewählt werden können.

Zu § 97 Abs.1:

Stellungnahme der Arbeitsgemeinschaft der Stadtamtsdirektoren (Stadtgemeinde Schwechat):

Nicht direkt zu Absatz 1, wohl aber zu Absatz 3 – der in der vorgesehenen Novelle nicht verändert werden soll – erstattet die Stadtgemeinde Schwechat den Vorschlag hier festzulegen, dass später eintretende Ersatzmitglieder das dem Bürgermeister zu leistende Gelöbnis vor dem Gemeinderat abzulegen haben. Es entspricht dies ebenfalls der von der Stadtgemeinde Schwechat gepflogenen Praxis.

Diese Anregung wurde nicht aufgegriffen, da es auch zukünftig möglich sein soll, dass später einberufene Gemeinderäte auch außerhalb einer Gemeinderatssitzung angelobt werden können sollen.

Stellungnahme der Arbeitsgemeinschaft der Stadtamtsdirektoren:

Von der Stadtgemeinde Schwechat wird vorgeschlagen, dass in § 97 Abs.3 festgelegt wird, dass neu eintretende Ersatzmitglieder das dem Bürgermeister zu leistende Gelöbnis vor dem Gemeinderat abzulegen haben. Es wird dazu aber nicht verkannt, dass bei so einem Vorgehen die Frage auftritt, ab wann so eine Person als Gemeinderatsmitglied anzusehen ist und zu einer Sitzung einzuladen ist.

Diese Anregung wurde nicht aufgegriffen, da es auch zukünftig möglich sein soll, dass später einberufene Gemeinderäte auch außerhalb einer Gemeinderatssitzung angelobt werden können sollen.

Zu § 97 Abs.3 zweiter Satz:

Stellungnahme der Arbeitsgemeinschaft der Stadtamtsdirektoren

§ 97 bestimmt im zweiten Satz des Abs. 3, das später, also nach der konstituierenden Sitzung eintretende Ersatzmitglieder durch den Bürgermeister angelobt werden.

Es ist aber nicht geregelt, wann und wem neu gewählte Gemeinderatsmitglieder, die bei der konstituierenden Sitzung fehlen (z.B. wegen Krankheit), das Gelöbnis ablegen.

Andererseits bleibt ein neu gewählter Gemeinderat, der die Ablegung des Gelöbnisses in der konstituierenden Sitzung verweigert, bis zur Rechtskraft des Bescheides der Bezirkshauptmannschaft (§ 110 Abs. 3) Gemeinderatsmitglied? Ist es möglich, dass ein solcher Gemeinderat es sich vor der Rechtskraft dieses Bescheides überlegt und dann – bei wem – das Gelöbnis ablegt und somit der Aberkennungsgrund wegfällt?

Weil es also vorkommen kann, dass bei der (neuerlichen) konstituierenden Sitzung noch nicht alle neu gewählten Gemeinderatsmitglieder angelobt sind, ist auch offen, ob dann die Funktionsperiode des Gemeinderates wirklich beginnt.

Diese Anregung wurde auf Grund der neuen gesetzlichen Bestimmungen nicht aufgegriffen.

Zu § 98 Abs.1 zweiter Satz:

Stellungnahme LAD1-VD:

Das Wort „(Stadtrates)“ wäre unter Anführungszeichen zu setzen. Vor der einzufügenden Wortfolge wäre ein Beistrich zu setzen („, der(s) Vizebürgermeister(s) ...“).

Diese Anregung wurde umgesetzt.

Zu 98 Abs.1 dritter Satz:

Stellungnahme LAD1-VD:

Im Wort „Beistrich“ befindet sich ein Tippfehler.

Diese Anregung wurde umgesetzt.

Stellungnahme Verband NÖ Gemeindevertreter der Österreichischen Volkspartei:

Im Wort „Besistrich“ ist der Druckfehler zu bereinigen.

Diese Anregung wurde umgesetzt.

Zu § 98 Abs.1 vierter Satz:

Stellungnahme der Arbeitsgemeinschaft der Stadtamtsdirektoren:

Der vorgesehene Text verbietet Beschlüsse nach § 30 (Gemeinderatsausschüsse) bei der konstituierenden Sitzung. Bei fast allen Gemeinden ist es üblich, dass bei der konstituierenden Sitzung die Zahl der Gemeinderatsausschüsse und ihr Wirkungsbereich festgelegt wird, und dass auch die Mitglieder gewählt werden.

Auf Grund dieser Anregung wurde eine Formulierung gewählt, die es ermöglicht dass in der konstituierenden Sitzung sehr wohl Beschlüsse über die Zahl der Gemeinderatsausschüsse und deren Wirkungskreis gefasst und deren Mitglieder gewählt werden können.

Zu § 98 Abs.1:

Stellungnahme LAD1-VD:

Die Änderungsanordnung könnte wie folgt lauten:

„Dem § 98 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:“

Diese Anregung wurde umgesetzt.

Zu § 107 Abs.1 letzter Satz:

Stellungnahme LAD1-VD:

Im Zitat des § 107 Abs. 1 wäre nach der Abkürzung des Wortes Absatz ein Punkt zu setzen.

Diese Anregung wurde umgesetzt.

Zu § 107 Abs.2 erster Satz:

Stellungnahme der Arbeitsgemeinschaft der Stadtamtsdirektoren:

Die neue Textierung lässt offen, nach welchen Kriterien Vorschläge zur Wahl des Vorsitzenden und des Vorsitzendenstellvertreters des Prüfungsausschusses eingebracht werden können.

Diese Anregung wurde nicht aufgegriffen, da diesbezüglich keine Änderung der Rechtslage erfolgte.

Außerhalb der vorgesehenen Änderung werden folgende Anregungen vorgebracht.

Gemeinderatsausschüsse

Die Gemeinderatsausschüsse bestehen aus ordentlichen Ausschussmitgliedern, es sind jedoch keine Ersatzmitglieder vorgesehen. Wahlparteien, die kein Ausschussmitglied haben, können alle ihre Gemeinderatsmitglieder als Zuhörer in einen Ausschuss schicken, wenn aber eine Partei nur ein Ausschussmitglied hat, kann dieses im Verhinderungsfall nicht vertreten werden.

Da alle Wahlparteien, gleichgültig, ob sie im Ausschuss vertreten sind oder nicht, einen Zuhörer entsenden können, soll die Rechtslage nicht geändert werden.

Zu § 107 Abs.5:

Stellungnahme Verband sozialdemokratischer Gemeindevertreter in Niederösterreich:

Zu oben angeführten Entwurf teilen wir mit, dass wir der Neufassung des § 107 Abs.5 hinsichtlich der Anwesenheitsvoraussetzungen für die Wahl der Ausschussmitglieder nicht zustimmen können. Bei den Vorbesprechungen wurde ausdrücklich die Wahl ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Gemeinderatsmitglieder auf den Prüfungsausschuss eingeschränkt. Für alle anderen Ausschüsse soll § 48 Abs.2 NÖ Gemeindeordnung gelten.

Die Anregung wurde vollinhaltlich umgesetzt.

Zu den Erläuterungen:

Stellungnahme LAD1-VD:

Einem Gesetzesentwurf wären Erläuterungen und kein Motivenbericht anzuschließen.

Die Anregung wurde vollinhaltlich umgesetzt.

Es darf darauf hingewiesen werden, dass im Einleitungssatz das Zitat des Gesetzstitels fehlt.

Die Anregung wurde vollinhaltlich umgesetzt.

Bei der Verwendung des Motivenberichtes für die Regierungsvorlage darf nicht auf den Antrag am Schluss des Motivenberichtes vergessen werden.

Die Anregung wurde vollinhaltlich umgesetzt.